

# FH-Mitteilungen

5. April 2022

Nr. 68 / 2022



---

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Design“ im Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen

vom 5. April 2022

*Die Anlagen wurden am 10. November 2023 redaktionell aktualisiert.*

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Design“ im Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen

vom 5. April 2022

*Die Anlagen wurden am 10. November 2023 redaktionell aktualisiert.*

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1</b>   Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
<b>§ 2</b>   Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
<b>§ 3</b>   Studienbeginn	3
<b>§ 4</b>   Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
<b>§ 5</b>   Zugang zum Studium, Praktikum	4
<b>§ 6</b>   Prüfungsausschuss	4
<b>§ 7</b>   Studien- und Prüfungselemente	4
<b>§ 8</b>   Zulassung zu Prüfungen	5
<b>§ 9</b>   Durchführen von Prüfungen und Prüfungsformen	5
<b>§ 10</b>   Bewertung von Prüfungsleistungen	6
<b>§ 11</b>   Wiederholung von Prüfungen	6
<b>§ 12</b>   Masterarbeit und Kolloquium	7
<b>§ 13</b>   Zeugnis, Gesamtnote	7
<b>§ 14</b>   Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	7
<b>Anlage</b>   Studienplan	9

## § 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Design“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen.

## § 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Der Masterstudiengang „Design“ integriert unterschiedliche Felder des Designs gesamtheitlich, indem er Schnittstellen sowohl innerhalb des Designs als auch zu anderen Disziplinen einbezieht. Die Studierenden im Masterstudiengang beherrschen bereits die Prozesse zur Schaffung innovativer Gestaltungsprojekte und Lösungen mit Praxisbezug.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs im Fachbereich Gestaltung erschaffen umfassende eigenständige Gestaltungslösungen im Bereich des Kommunikations- und/oder Produktdesigns unter Nutzung disziplinübergreifender Synergien. Sie formulieren die grundlegenden Fragestellungen dazu eigenständig und legen ihre Projektperimeter (Rahmenbedingungen) fest. Sie beziehen aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen ein. Hierbei identifizieren sie die strategische Dimension des Designs und das Potential für Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Sie verfolgen und bewerten den aktuellen Stand des theoretischen Diskurses im Design und können eigene Beiträge leisten.

Komplexe Aufgabenstellungen analysieren sie auf Basis einer großen Bandbreite an gestalterischen Methoden und Techniken und wählen zur Prüfung ihrer intendierten Projektziele die geeignete wissenschaftliche Methode. Sie reflektieren Prozesse ganzheitlich und tragen aktiv zur Optimierung der Produktentwicklungs-, Gestaltungs- und Organisationsprozesse bei. Aufmerksam erschließen die Absolventinnen und Absolventen des integrierten Masterstudiengangs sich selbstständig neue Themengebiete, antizipieren Trends und arbeiten diese experimentell forschend in ihre Entwürfe ein. Sie handeln in allen Phasen ihrer Projektentwicklung gemäß den Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Design“ fungieren als Schnittstelle zwischen verschiedenen Disziplinen und können kollaborativ arbeitende sowie interdisziplinäre Teams zusammenstellen, koordinieren und leiten. Sie diskutieren ihre Entwürfe disziplinübergreifend und moderieren einen konstruktiven und lösungsorientierten Austausch. Sie handeln als Designerinnen und Designer ethisch und sozial verantwortungsbewusst im Sinn einer gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen und dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul, bestehend aus Masterarbeit und Kolloquium, hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Die bestandene Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und befähigt die Studierenden zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(3) Beim Studiengang „Design“ (M.A.) handelt es sich um einen Studiengang mit entwurfs- und projektorientiertem Profil.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (Kurzform „M.A.“) verliehen. Auf der Masterurkunde wird außerdem der Studiengang „Design“ angegeben.

## § 3 | Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt drei Semester.

(2) Das Studium hat einen Umfang von 90 Leistungspunkten, wobei ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 25 Zeitstunden entspricht. Das Studienvolumen der ersten zwei Semester beträgt 60 Leistungspunkte. Weiteres regelt § 7 Absatz 4.

(3) Das Studium schließt im dritten Semester mit dem Abschlussmodul, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium ab. Die Masterarbeit wird mit 27 Leistungspunkten und das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(4) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienverlaufsplan in der Anlage.

## § 5 | Zugang zum Studium, Praktikum

Der Zugang zum Masterstudiengang „Design“ wird in der entsprechenden Zugangsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist der Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

## § 7 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Kompetenzen gemäß § 3 Absatz 3 RPO erworben haben und selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungselemente und die Art der Prüfungsbewertung (unbenotet oder benotet) sind im Studienverlaufsplan (Anlage) festgelegt. Die Prüfungsformen sind in § 9 geregelt.

(3) Die Studierenden wählen aus dem Wahlpflichtblock „Designbezogene Wissenschaften 1 bzw. 2“ (1. und 2. Semester) zwei der im Studienplan angegebenen Module.

Im Wahlpflichtblock „Designbezogene Wissenschaften 1“ werden zwei unbenotete Prüfungen abgelegt. Im Wahlpflichtblock „Designbezogene Wissenschaften 2“ werden zwei benotete Prüfungen abgelegt. Die Prüfungsform in diesen Modulen ist eine Hausarbeit und/oder ein Referat.

Die Reihenfolge der Modulbelegung im Wahlpflichtbereich „Designbezogene Wissenschaften“ kann von den Studierenden frei gewählt werden.

(4) Neben den im Studienplan ausgewiesenen Modulen sind allgemeine Kompetenzen Bestandteil der Projektlehre. Diese allgemeinen Kompetenzen werden im ersten Studienjahr integrativ in den Modulgruppen „Konzeption und Entwurf 1 und 2“ und „Planung/Methoden/Transfer 1 + 2“ vermittelt.

(5) Die Prüfungsleistungen zur benoteten Prüfung der „Masterprojekte 1 und 2“ enthalten die Studienarbeit und ihre Präsentation.

(6) Für „Planungsmethoden 1 und 2“ besteht die jeweilige unbenotete Prüfung in einem Kurzreferat, einem Referat oder einer Präsentation. Für „Synthese 1 und 2“ besteht die jeweilige unbenotete Prüfung in einem Kurzreferat, Referat, einer Hausarbeit oder einer Präsentation.

(7) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(8) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Die Berechnung der in Satz 1 vorgegebenen Frist erfolgt anhand der Anzahl der Hochschulsemester, die seit dem Erreichen des im Studienplan angegebenen Fachsemesters absolviert

wurden. Hochschulsemester, für die eine Beurlaubung vorliegt, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

## § 8 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Die Prüfung „Masterprojekt 1“ muss erfolgreich bestanden sein, bevor eine Zulassung zu der Prüfung in dem Modul „Masterprojekt 2“ erfolgen kann.

## § 9 | Durchführen von Prüfungen und Prüfungsformen

(1) Die Modalitäten der Prüfungsleistungen zu Form, Umfang und Dauer werden zu Beginn der Vorlesungszeit im Internet oder per Aushang bekanntgegeben.

(2) Eine Studienarbeit stellt das Entwurfsergebnis zu einer Designaufgabenstellung dar. Die Studienarbeit soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb eines Semesters auf künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage eine Designaufgabe zu lösen.

Die Dokumentation des Entwurfsprojekts enthält die Problemstellung, Recherche, analytische Durchdringung der Aufgabenstellung, kritische Reflexion, Darlegung des Prozesses und des Ergebnisses und hat einen Umfang von 30 bis 100 Seiten.

Die rund 15- bis 25-minütige Präsentation der Studienarbeit wird ergänzt durch eine Erörterung und Diskussion des Themas. Dies dient der Prüfung, ob die betreffenden Studierenden befähigt sind, die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der Lehrveranstaltung der Aufgabenstellung entsprechend zu präsentieren, mündlich darzustellen und auf wissenschaftlichem Niveau zu begründen. Die Prüfungsaufgabe einer Studienarbeit für ein Modul wird in Absprache mit einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.

Wenn in einem Modul mehrere Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern betreut werden. In diesem Fall legen die Prüfungsberechtigten die anteilige Gewichtung der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(3) Eine Werkstattarbeit ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung, in der die Studierenden nachweisen, dass sie fachspezifisches Wissen erworben und sich handwerkliche Fertigkeiten und technisches Verständnis in den entsprechenden Fächern angeeignet haben, welche eine Voraussetzung für die Bewältigung gestalterischer Aufgaben im Studium sind. Die Werkstattarbeit wird betreut. Die Aufgabenstellung erfolgt in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Die Prüfung erfolgt zum Ende des jeweiligen Moduls und beinhaltet einen Zeitaufwand von maximal acht Zeitstunden.

(4) Ein prozessbegleitendes Portfolio ist die unter fachlicher Aufsicht und Beobachtung erfolgte eigenverantwortliche Realisierung externer designrelevanter Aufgabenstellungen in heterogenen außerschulischen Situationen (Praktikum, Praxissemester, besondere designrelevante externe Projektvorhaben). Die Studierenden müssen nachweisen, die vorgelegten Arbeiten des Portfolios selbst und eigenverantwortlich hergestellt zu haben. Zudem belegen die Studierenden eventuell neu erworbenes fachspezifisches Wissen bzw. adäquate Fertigkeiten. Für ein prozessbegleitendes Portfolio muss gewährleistet sein, dass Prüfungspersonen in den Entstehungsprozess dieser Arbeit(en) soweit involviert sind, dass sie die externe Aufgabenstellung und den folgenden lernenden Arbeitsprozess soweit zur Kenntnis nehmen können, um bei Bedarf beratend und regulierend eingreifen zu können. Für die notwendige fristgemäße Kommunikation aller notwendigen Informationen haben die Studierenden Sorge zu tragen. Der Sonderfall einer nachträglichen Vorlage eines abgeschlossenen Portfolios muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Für die Präsentation des prozessbegleitenden Portfolios ist ein Umfang von 10 bis 25 Minuten vorgesehen.

(5) Mit einem Referat weisen die Studierenden nach, dass sie im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügen. Die Richtlinien für die Durchführung und Bewertung eines Referates entsprechen § 18 der RPO. Die Dauer des Referates soll bei einem Kurzreferat 10 bis 25 Minuten, bei einem Referat 25 bis 45 Minuten nicht überschreiten.

(6) Mit dem Protokoll weisen die Studierenden nach, dass sie die wichtigsten Inhalte einer Lehrveranstaltung erfassen können und in der Lage sind, diese in einen entsprechenden Wissenskontext einzuordnen. Das Protokoll kann nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers durch einen Kurzvortrag ergänzt werden, in dem die Inhalte des Protokolls entsprechend aufbereitet und vorgetragen werden. Der Umfang des Kurzvortrages beträgt 10 bis 25 Minuten, der Umfang des Protokolls sollte 4 bis 8 Seiten im Format DIN-A4 umfassen.

(7) In einer schriftlichen Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie größere Zusammenhänge im jeweiligen Prüfungsschwerpunkt selbstständig und in wissenschaftlicher Form darstellen und einordnen können. Die Beurteilung der Hausarbeit erfolgt durch die jeweiligen modulverantwortlichen Prüferinnen und Prüfer, die das Hausarbeitsthema gestellt haben. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll nach Vorgabe durch die Prüferin oder den Prüfer bis zu 30 Seiten zu je 2000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

(8) Mit einer Präsentation demonstrieren die Studierenden in gegebenenfalls öffentlichem Rahmen die Entstehung und/oder das Ergebnis eines gestalterischen Prozesses. Sie setzen dabei passende Medien ein. Eine Präsentation dauert in der Regel 15 bis 25 Minuten.

(9) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 11 dieser Prüfungsordnung und § 21 RPO geregelt.

(10) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

## § 10 | Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungsbeurteilung anhand von studienbegleitenden Prüfungen dient der Überprüfung des Kenntnisstandes in einem Fachgebiet. Der Studienverlaufsplan (Anlage) legt fest, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Prüfung (siehe auch § 14 RPO) stattfindet. Außerdem werden die zu erbringenden Leistungspunkte aufgeführt. Im Studienverlaufsplan ist die Prüfungsform für das jeweilige Fach angegeben. Hierbei bedeuten:

- bM: benotete Modulprüfung
- uM: unbenotete Modulprüfung.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Benotete Prüfungen dienen gemäß § 14 Absatz 1 RPO der Feststellung, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Eine unbenotete Prüfung entspricht einer benoteten Prüfung mit dem Unterschied, dass die erbrachte Leistung nicht differenziert, sondern nur mit der Wertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ versehen wird. Unbenotete Prüfungen beruhen auf bewerteten Studienleistungen. Danach ist eine unbenotete Prüfung bestanden, wenn die Studienleistung durch die entsprechenden Lehrenden mindestens als eine ausreichende Studienleistung anerkannt wird.

(4) Prüfungselemente sind benotete bzw. unbenotete Prüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 3, die aus mindestens zwei Prüfungen bestehen, deren Ergebnis durch eine festgesetzte Mittelung der Teilnoten die Endnote der Prüfungsleistung ergibt. Die Regelungen für die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend für Prüfungselemente.

(5) Die für das Bestehen erforderliche Studienleistung wird von den für die entsprechende Veranstaltung zuständigen Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(6) Verfahren, Zulassung und Bewertung der Prüfungen sind des Weiteren in § 8 bis § 11 PO sowie § 15 bis § 23 RPO geregelt.

## § 11 | Wiederholung von Prüfungen

(1) Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, müssen nur die nicht bestandenen Prüfungselemente wiederholt werden. Weiteres regelt § 21 RPO und § 10 Absatz 4 dieser PO.

(2) Jede Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; davon ausgenommen ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf.

## § 12 | Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der die Studierenden zeigen, dass sie befähigt sind, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen. In der Masterarbeit werden mehrere Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern betreut. Die Bewertungen der Prüfungsberechtigten werden gleich gewichtet.

(2) Die Masterarbeit umfasst 27 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 29 Absatz 1 RPO einer Bearbeitungszeit von circa 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal acht Wochen verlängern.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Zugangsordnung erfüllt und alle Prüfungen außer Abschlussarbeit und Kolloquium bestanden hat.

(4) Die Abgabe der Masterarbeit ist in § 30 RPO geregelt.

(5) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die Masterarbeit eingeschlossen, erfolgreich abgeschlossen sind.

(6) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und dauert maximal 30 Minuten.

## § 13 | Zeugnis, Gesamtnote

(1) Das Zeugnis inklusive Leistungsübersicht enthält die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der in der Leistungsübersicht genannten Modulprüfungen, der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

- Modulprüfungen des 1. Fachsemesters	20 %
- Modulprüfungen des 2. Fachsemesters	35 %
- Masterarbeit	40 %
- Kolloquium	5 %.

(3) Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote wird durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

## § 14 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Design“ erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Studierende des bisherigen Masterstudienganges „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2022/23 möglich.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 9. Februar 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. März 2022.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. April 2022

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann



# Studienplan

Design | 3 Semester **90 LP**

## Masterstudiengang Design

		bM	uM	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SWS	LP
<b>Konzeption und Entwurf 1</b>								
481110	KE_1: Masterprojekt 1	P	x		●		6	16
							<b>1 bM</b>	<b>16</b>
<b>Planung/Methode/Transfer 1</b>								
483310	PMT_1: Planungsmethoden 1	S		x	●		2	3
483400	PMT_1: Synthese 1	S		x	●		2	3
							<b>2 uM</b>	<b>6</b>
<b>Designbezogene Wissenschaften 1</b>								
482100	DW_1: Designtheorie 1	S		x	○		2	4
482200	DW_1: Kultur- und Medienwissenschaften 1	S		x	○		2	4
482300	DW_1: Gesellschaftswissenschaften 1	S		x	○		2	4
							<b>2 uM</b>	<b>8</b>
<b>Konzeption und Entwurf 2</b>								
491110	KE_2: Masterprojekt 2	P	x			●	6	16
							<b>1 bM</b>	<b>16</b>
<b>Planung/Methode/Transfer 2</b>								
493310	PMT_2: Planungsmethoden 2	Ü		x		●	2	3
493400	PMT_2: Synthese 2	Ü		x		●	2	3
							<b>2 uM</b>	<b>6</b>
<b>Designbezogene Wissenschaften 2</b>								
492100	DW_2: Designtheorie 2	Ü	x			○	2	4
492200	DW_2: Kultur- und Medienwissenschaften 2	Ü	x			○	2	4
492300	DW_2: Gesellschaftswissenschaften 2	Ü	x			○	2	4
							<b>2 bM</b>	<b>8</b>
<b>Masterabschluss</b>								
8998	MA: Masterarbeit		x			●		27
8999	MA: Kolloquium		x			●		3
							<b>2 bM</b>	<b>30</b>

### Legende:

P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar

bM = benotete Modulprüfung, uM = unbenotete Modulprüfung

12345 = Modulcode, LP = Leistungspunkte

Mittig eingetragene Module können in jeweils einem der betreffenden Semester abgelegt werden.

● = Pflichtveranstaltung, ○ = Wahlpflichtveranstaltung